



Industrie Service

Mehr Wert.  
Mehr Vertrauen.

## Prüfung auf Kontaminationsfreiheit nach § 57 StrlSchV

**StrlSchV**

Gemäß **§ 57 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)** ist beim Vorhandensein offener radioaktiver Stoffe in Strahlenschutzbereichen, soweit es zum Schutz der sich darin aufhaltenden Personen oder der dort befindlichen Sachgüter erforderlich ist, festzustellen, ob Kontaminationen durch diese Stoffe vorliegen. In Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV sind die zur Einhaltung der Oberflächenkontamination festgesetzten Grenzwerte für die einzelnen Radionuklide angegeben.

Die Sachverständigenprüfung nach § 57 Strahlenschutzverordnung dient als regelmäßige, unabhängige Überprüfung, um aufgetretene Oberflächenkontaminationen zu lokalisieren und damit Schäden von Personen und Sachgütern bzw. die Ausbreitung von Kontaminationen in die Umwelt zu begrenzen. Nutzen auch Sie unsere langjährige praktische Erfahrung mit der Prüfung von Geräten, deren ECD mit radioaktiven Strahlungsquellen ausgerüstet sind.

Unsere Sachverständigen sind im gesamten Bundesgebiet tätig und bieten diese Leistungen insbesondere im Zusammenhang mit den Dichtheitsprüfungen nach § 25 Abs. 4, § 89 Abs. 1, 2 und 3 bzw. § 94 Abs. 2 StrlSchV an.

### TÜV SÜD-Leistungen

- Prüfungen von ECD nach § 57 StrlSchV
- Probenauswertung in unserem akkreditierten Strahlungsmesslabor
- Beratung in allen Fragen des Strahlenschutzes
- Unterstützung bei Anträgen und Schreiben an die zuständige Strahlenschutzbehörde
- Durchführung von Freimessungen für bewegliche Gegenstände, Anlagen, Gebäude und Bodenflächen nach §§ 31-42 StrlSchV

### Ihr Nutzen

- ▶ Sie kommen Ihrer Verantwortung im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nach.
- ▶ Sie schaffen sich Rechtsicherheit durch die fachgerechte Erfüllung der behördlichen Forderungen und Genehmigungsaufgaben.
- ▶ Sie haben einen anerkannten, qualifizierten und erfahrenen Partner.

**Gern informieren wir Sie ausführlich.**

**Sprechen Sie uns an.**